

Allgemeine Mietbedingungen für Personenkraftfahrzeuge

(Stand: 01/2024)

Inhaltsübersicht

1. Vertragsgegenstand	3
2. Übergabe des Fahrzeuges, Bereitstellung und Annahmeverzug des Mieters.....	3
3. Berechtigte Fahrer	4
4. Nutzung des Fahrzeuges	5
5. Reparaturen, Fahrzeugservice und Pneuwechsel	6
6. Schadenfall (Unfall, Diebstahl, Brand, Panne, etc.); Anzeigepflicht, Obliegenheiten	6
7. Haftpflichtversicherung.....	8
8. Haftung des Mieters für Schäden am Mietfahrzeug	10
9. Haftungsreduzierung.....	10
10. Geltung/Wegfall der Haftungsreduzierung.....	11
11. Rückgabe des Fahrzeuges	11
12. Zahlungsverpflichtung des Mieters, Fälligkeit, Rechnungsstellung	12
13. Haftung des Vermieters	13
14. Verlängerung einer bestehenden Miete	13
15. Volvo Car Switzerland AG als Betreiberin der Buchungsplattform	14
16. Kündigung	14
17. Gerichtsstand, Schriftform, Salvatorische Klausel	15

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Mieter schliesst den Mietvertrag mit dem von ihm gewünschten Volvo Partner, der als Vermieter des Fahrzeugs in seinem Eigentum handelt, ab. Volvo Car Switzerland AG (VCSAG) stellt die Buchungsplattform als Drittpartei zur Verfügung und ist nicht Vertragspartei. Die Parteien anerkennen, dass VCSAG insofern keine mietvertraglichen Verpflichtungen treffen.

1.2. Der Vermieter überlässt dem Mieter aufgrund des Mietvertrags entgeltlich ein Fahrzeug der Marke Volvo (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt).

1.3 Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch ein vergleichbares Fahrzeug zu ersetzen, solange es den Spezifizierungen des vertraglich vereinbarten Fahrzeuges entspricht.

1.4 Die Parteien legen im Mietvertrag den Mietpreis für die vereinbarte Mietperiode bzw. den monatlichen Mietpreis sowie die Frei-Kilometer fest, die im Mietpreis eingeschlossen sind. Übersteigen die gefahrenen Kilometer bei Rückgabe des Fahrzeugs die vereinbarten Frei-Kilometer (Über-Kilometer), ist der Mieter verpflichtet, die vereinbarte zusätzliche Entschädigung für die Über-Kilometer gemäss Ziff. 12.1 zu entrichten. Übersteigt die Fahrleistung des Fahrzeugs die vereinbarten Inklusiv-Kilometer erheblich, ist der Vermieter berechtigt, diese auch schon vor Ende der Mietdauer jederzeit frühzeitig in Rechnung zu stellen und den Mietvertrag gemäss Ziff. 16.2 vorzeitig aufzulösen.

2. Übergabe des Fahrzeuges, Bereitstellung und Annahmeverzug des Mieters

2.1 Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt ohne technische Mängel, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, an dem vereinbarten Ort zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen und den Zustand sowie die Ausstattung des Fahrzeuges unverzüglich zu überprüfen. Werden hierbei Schäden oder Mängel festgestellt, sind diese umgehend zu melden und festzuhalten.

2.2 Im Falle einer Kurzzeitanmietung (bis 28 Tage Mietdauer) gelten folgende Stornierungsbedingungen:

Eine kostenlose Stornierung ist bis spätestens Mitternacht zwei (2) Tage vor dem geplanten Abholtermin möglich. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt vor dem geplanten Abholtermin, wird der Mietbetrag nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nach der Stornierung automatisch auf die Debit-/Kreditkarte, die bei Vertragsabschluss verwendet wurde.

Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, ist der Vermieter nicht mehr verpflichtet, dem Mieter ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Zudem wird eine Umtriebsgebühr von CHF 100 zur Zahlung durch den Mieter fällig.

Bitte beachten Sie, dass wir bei Kurzzeitanmietung (bis 28 Tage Mietdauer) bei einer früheren Rückgabe des Fahrzeuges keine Erstattungen leisten können.

2.3 Im Falle einer Langzeitmiete (ab 28 Tagen) gelten folgende Stornierungsbedingungen:

Eine kostenlose Stornierung ist bis spätestens Mitternacht zwei (2) Tage vor dem geplanten Abholtermin möglich. Erfolgt die Stornierung später als zwei Tage vor dem geplanten Abholtermin, wird der Mietbetrag, abzüglich einer Mietausfallsentschädigung in der Höhe von einer (1) Monatsmiete, zurückerstattet. Die

Rückerstattung erfolgt nach der Stornierung automatisch auf die Debit-/Kreditkarte, die bei Vertragsabschluss verwendet wurde.

Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens zwei Stunden nach der vereinbarten Zeit, ist der Vermieter nicht mehr verpflichtet, dem Mieter ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Zudem wird zusätzlich zur Mietausfallentschädigung in der Höhe von einer (1) Monatsmiete eine Umtriebsgebühr von CHF 100 zur Zahlung durch den Mieter fällig.

Bei einer Mietdauer von mehr als 28 Tagen ist eine frühzeitige Rückgabe möglich. In diesem Fall wird der Mietpreis für die effektive Mietdauer pro rata temporis berechnet. Aufgrund dieser Neuberechnung wird der Differenzbetrag zur ursprünglichen Mietzins abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50 zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nach der frühzeitigen Rückgabe automatisch auf die Debit-/Kreditkarte, die bei Vertragsabschluss verwendet wurde.

2.4 Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeuges folgende Unterlagen vorlegen:

- einen im Inland gültigen Führerausweis für die gebuchte Fahrzeugklasse
- eine gültige, auf seinen Namen ausgestellte Kreditkarte
- ein gültiger Personalausweis oder Reisepass

Für Vermietungen in der Schweiz beträgt das Mindestalter des Mieters 21 Jahre. Der Mieter muss seit mindestens 1 Jahr ab Datum seiner Ausstellung im Besitz eines gültigen Führerausweises der Schweiz oder eines EWR-Staates sein.

Führerausweise aus Nicht-EWR-Staaten werden akzeptiert, wenn sich der Kunde rechtmässig in der Schweiz aufhält. Nicht-EWR-Bürger, die sich länger als 6 Monate dauerhaft in Europa aufhalten, müssen einen Führerausweis vorlegen, der im EWR ausgestellt wurde.

Als Zahlungsmittel werden alle Kredit- und Debit-Karten international anerkannter Kreditkartengesellschaften (Visa, MasterCard, American Express) akzeptiert, wohingegen sämtliche Prepaid-Karten nicht akzeptiert werden. Das Zahlungsmittel muss auf den Namen eines berechtigten Fahrers (vgl. Ziff. 3 unten) ausgestellt sein. Dieses muss bei Fahrzeugabholung vorgelegt werden und zu diesem Zeitpunkt gültig sein.

Kann der Mieter die Dokumente bei Übergabe des Fahrzeuges nicht vorlegen, tritt der Vermieter vom Vertrag zurück. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Berechtigte Fahrer

3.1 Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die im Mietvertrag mit wahrheitsgemässen Angaben als Mieter oder Fahrer eingetragen sind und über einen am Ort der Anmietung gültigen Führerausweis verfügen.

3.2 Das Fahrzeug darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters von anderen Personen als dem Mieter gefahren werden. Die Zustimmung des Vermieters gilt für die zusätzlich im Mietvertrag mit Vor- und Nachnamen sowie Nummer des Führerausweises eingetragenen weiteren Personen. Liegt keine Zustimmung des Vermieters vor, entfällt der Versicherungsschutz.

3.3 Sämtliche Rechte und Pflichten der Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

4. Nutzung des Fahrzeuges

4.1 Eine übermässige Beanspruchung des Fahrzeugs ist unzulässig. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Strassenverkehr benutzt werden, wobei die Strassenverkehrsvorschriften stets vorbehaltlos einzuhalten sind. Grundsätzlich unzulässig sind: Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrübungen, Motorsportfahrten, das Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind (sogenannte Touristenfahrten), Rennfahrten aller Art, Teilnahme an Strassenrallys, illegale Strassenrennen aller Art, gewerbliche Personenbeförderung, der Transport von gefährlichen Stoffen, Weitervermietung, Überlassung an Dritte, die nicht gem. Ziffer 3 im Mietvertrag eingetragen sind, der Einsatz des Fahrzeugs zur Verübung von Straftaten und / oder der Gebrauch des Fahrzeugs als Waffe, Trunkenheitsfahrten, Fahrten unter Drogeneinfluss und Fahrten unter Einfluss von Medikamenten und sonstiger berauschender Stoffe, soweit diese die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, Fahrten ohne gültigen Führerausweis sowie das Abschleppen anderer Fahrzeuge oder das Ziehen eines Anhängers. Für weitere Verstösse aller Art mit dem Fahrzeug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege (z.B. Maut) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten.

4.3 Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, ist das Fahrzeug in allen Teilen verschlossen zu halten; das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Wertgegenstände dürfen nicht sichtbar im Fahrzeug zurückgelassen werden. Der Mieter / Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges sicherzustellen, dass das Fahrzeug sicher parkiert ist, und die Fahrzeugschlüssel sowie -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren. Bei Cabrios ist das Verdeck zu schliessen.

4.4 Die Bedienungsvorschriften des Fahrzeugherstellers, insbesondere in Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff sowie die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sind einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere die Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers sowie die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten. Der Mieter hat den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck während der Miete regelmässig zu überprüfen.

4.5 Der überwiegende Nutzungsort des Autos muss zwingend in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein sein. Dem Mieter ist es nicht gestattet, mit dem Fahrzeug in Länder zu fahren, welche vom Vermieter generell oder für bestimmte Fahrzeugmodelle gesperrt sind. Es ist die Ein- und Durchreise nur in folgende Länder gestattet:

Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

Fahrten in die folgenden Staaten sind in jedem Fall nicht erlaubt: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien.

4.6 Dem Kunden ist es verboten, mit dem Fahrzeug in andere Länder als die oben erwähnten ein- und/oder durchzureisen.

4.7 Ebenso ist es verboten, das Fahrzeug auf andere Weise in andere Länder zu bringen oder zu transportieren.

4.8 Die vertragswidrige Nutzung des Fahrzeugs (Ziffer 4.1) oder Verstösse gegen die Einreiseregeln (Ziffer 4.5 ff) berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren zudem sämtliche Versicherungen und Haftungsbeschränkungen ihre Gültigkeit.

4.9 Der Vermieter ist ferner berechtigt, eine weitere Nutzung des Fahrzeugs zu untersagen und das Fahrzeug sofort an sich zu nehmen, falls ein vertragswidriges Verhalten vermutet oder festgestellt wird.

4.10 Der Mieter darf das Mietfahrzeug weder selbst noch durch Dritte verändern (Winterräder, Werbekleber oder ähnliches), ausrüsten, warten oder instandstellen lassen. Der Mieter trägt die Kosten einer allfälligen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

4.11 Der Mieter ist verpflichtet, auf Anfrage des Vermieters die vom Vermieter gewünschten Auskünfte und Meldungen zur Nutzung des Fahrzeugs und dessen Laufleistung ohne Verzögerung zu erteilen.

5. Reparaturen, Fahrzeugservice und Pneuwechsel

5.1 Die Fahrzeuge sind vernetzt und enthalten Services und Apps, die den Nutzer mit dem Fahrzeug verbinden. Diese sind bereits vor Ihrer Nutzung aktiviert. Die Funktionen und Geschäftsbedingungen des Infotainementsystems können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.volvocars.com/de-ch/legal/privacy/privacy-car>

5.2 Am gemieteten Fahrzeug müssen in regelmässigen Abständen Wartungen und Pneuwechsel durchgeführt werden. Sollte eine Wartung oder ein Pneuwechsel in die Mietdauer fallen, so verpflichtet sich der Mieter, das Fahrzeug auf Aufforderung des Vermieters unentgeltlich in eine vom Vermieter bezeichnete Werkstatt zu bringen. Die Aufforderung wird dem Mieter mindestens 14 Tage vor der Wartung oder dem Pneuwechsel per E-Mail zugestellt. Sofern der Mieter nicht innerhalb von 5 Tagen eine Verschiebung verlangt, ist der angezeigte Termin für den Mieter verbindlich. Dauert der Fahrzeugservice oder der Pneuwechsel weniger als 24 Stunden, hat der Mieter keinen Anspruch auf Entschädigung für den Stillstand des Fahrzeugs. Insoweit der Fahrzeugservice oder der Pneuwechsel länger als 24 Stunden dauert, stellt der Vermieter dem Mieter nach Wahl des Vermieters ein vergleichbares Ersatzfahrzeug zur Verfügung oder erlässt dem Mieter den Mietpreis pro rata temporis.

6. Schadenfall (Unfall, Diebstahl, Brand, Panne, etc.); Anzeigepflicht, Obliegenheiten

6.1 Der Mieter oder Fahrer ist verpflichtet, bei jedem Schadenfall im In- und Ausland (Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstige Schäden) unverzüglich die Polizei zu verständigen. Ist dies nicht möglich, ist der Schadenfall der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch bei geringen Beschädigungen des Fahrzeuges und selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter.

6.2 Jeder Schadenfall ist durch den Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Der Vermieter ist durch den Mieter schriftlich in Form eines Unfallberichtes über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeuges geführt hat, zu unterrichten. Der Unfallbericht muss Name und Adresse der Unfallbeteiligten und von Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge enthalten. Dem Unfallbericht sind, sofern vorhanden, polizeiliche Dokumente und Aktenzeichen beizufügen. Vordrucke für Unfallberichte sind beim Vermieter erhältlich.

6.3 Mieter oder Fahrer haben alle Massnahmen zu ergreifen, welche der Aufklärung des Schadenereignisses dienen und förderlich sind. Fragen des Vermieters zum Schadenereignis sind vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Der Unfallort darf nicht verlassen werden, bevor die erforderlichen und insbesondere für den Vermieter zur Beurteilung des Schadenereignisses bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten.

6.4 Das verunfallte / beschädigte Fahrzeug darf nur dann stehen gelassen werden, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherstellung der Unfallstelle gegen sämtliche Gefahren insbesondere gegen Entwendung und Folgeunfälle sichergestellt ist.

6.5 Die Durchführung der Reparaturen des Unfallschadens wird durch den Vermieter veranlasst. Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug zu einer durch den Vermieter autorisierten Werkstatt zu bringen. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Fahrzeug stehen in jedem Fall dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er diese an den Vermieter weiterleiten. Der Mieter tritt Schadenersatzleistungen wegen Beschädigung des Fahrzeugs gegen Schädiger, Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer des Unfallpartners an den Vermieter ab. Soweit der Mieter derartige Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung des Fahrzeugs -mit Zustimmung des Vermieters - mittelbar oder unmittelbar in eigenem Namen geltend macht, leitet er den Erlös an den Vermieter weiter, falls eine Abtretung zugunsten des Vermieters nicht möglich ist. Ansprüche des Mieters oder Fahrers wegen einer etwaigen Verletzung seiner Person oder etwaiger Beschädigungen seines Eigentums bleiben unberührt.

6.6 Der Mieter darf bei Unfällen, an denen ein von ihm geführtes Fahrzeug beteiligt war, keine Haftungs- und Schuldübernahme oder vergleichbare Erklärungen abgeben. Wird trotz des Verbots eine Haftungszusage erteilt, gilt diese nur für den Mieter selbst. Weder Halter noch Versicherer sind an eine solche Zusage gebunden.

6.7 Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter jederzeit den genauen Standort des Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

6.8 Aufwendersatz bei Verkehrsverstössen: Der Vermieter ist berechtigt, bei etwaigen Verkehrsverstössen, die der Mieter oder ein Dritter, dem der Mieter das Fahrzeug zur Nutzung überlassen hat, bei der Nutzung des Fahrzeuges begangen hat, eine Aufwendersatzpauschale von CHF 50.- zu erheben.

7. Haftpflichtversicherung

7.1 Im Mietpreis ist die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung mindestens im Umfang, welcher in der Schweiz nach der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) gesetzlich vorgeschrieben ist, enthalten. Bei einem selbstverschuldeten Unfall hat der Kunde die Kosten des Fremdschadens bis zur Höhe der Selbstbeteiligung zu tragen.

7.2 Je nach Versicherungspaket sind die folgenden Leistungen eingeschlossen:

Leistungen	Basic	Optimum	Pro
Haftpflichtversicherung inkl. Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit	x	x	x
Kollision (Vollkasko) inkl. Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit	x (CHF 1'000*)	x (CHF 750*)	x (CHF 500)
Teilkaskoversicherung	x	x	x
Glasschaden PLUS	x (CHF 500*)	x (CHF 500*)	x
Parkschaden PLUS	x (CHF 500*)	x	x
Mitgeführte Sachen bis CHF 2'000	Nicht versichert	Nicht versichert	Nicht versichert
Unfall Fahrer & Insassen inkl. Heilungskosten	Nicht versichert	Nicht versichert	Nicht versichert
Pannenhilfe via Volvo On Call	x	x	x

***Selbstbeteiligung pro Schadenfall für Lenker ab 25 Jahre. Für Lenker bis 25 Jahre beträgt die Selbstbeteiligung bei jedem Versicherungspaket sowohl bei der Haftpflichtversicherung als auch im Kollisionsfall CHF 2'000.- pro Schadensfall.**

Haftpflichtversicherung inkl. Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit

- Die Haftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben
- Versichert sind Sach- und Personenschäden, die Sie mit Ihrem Auto anderen zufügen
- Die Versicherung wehrt ungerechtfertigte Ansprüche anderer ab
- Versicherungssumme bis CHF 100 Mio. pro Ereignis
- Keine Erhöhung der Prämie im Schadenfall
- Sie benötigen die Haftpflichtversicherung für die Einlösung Ihres Fahrzeugs beim Strassenverkehrsamt.
- Inkl. Grobfahrlässigkeitsschutz

Die Versicherung verzichtet darauf, die Kosten eines grobfahrlässig verursachten Schadens von Ihnen zurückzufordern (Ausnahme: Alkohol, Fahrunfähigkeit, Geschwindigkeitsdelikt, waghalsiges Überholen, Teilnahme an nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen).

Kollision (Vollkasko) inkl. Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit

- Die Kollisionskaskoversicherung übernimmt Schäden an Ihrem eigenen Auto, die durch Zusammenstoss, Absturz oder Einsinken entstehen
- Leistungserbringung auch bei einem selbst verschuldeten Unfall
- Inkl. Grobfahrlässigkeitsschutz

Die Versicherung verzichtet bei einem grobfahrlässig verursachten Schaden auf eine Leistungskürzung (Ausnahme: Alkohol, Fahrunfähigkeit, Geschwindigkeitsdelikt).

Teilkaskoversicherung

- Mit der Teilkaskoversicherung ist Ihr eigenes Auto versichert gegen Diebstahl (auch durch Car-Hacking), Feuer und Elementarschäden (z.B. Überschwemmung, Hagel, Felssturz, herabfallendes Eis)
- Versichert sind auch Schäden bei Kollision mit Tieren und infolge von Vandalismus (z.B. Zerstechen der Reifen, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen oder Besprayen der Lackierung) sowie Glasbruch

Glasschaden PLUS

Versichert sind sämtliche Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Materialien, die als Glasersatz dienen (z.B. Plexiglas). Mitversichert sind auch Scheinwerfer (z.B. LED oder Xenon), die durch einen Glasbruch zerstört werden.

Parkschaden PLUS

- Versichert sind Schäden, die durch unbekannte Fahrzeuge oder Personen an Ihrem parkierten Auto verursacht werden.
- Pro Kalenderjahr sind bis zu zwei Schadenfälle versichert
- Ohne betragliche Limite

8. Haftung des Mieters für Schäden am Mietfahrzeug

8.1 Der Mieter haftet uneingeschränkt für während der Dauer des Mietvertrages am gemieteten Fahrzeug entstehende oder durch dessen Betrieb verursachte Schäden, den Verlust des Fahrzeuges (einschliesslich Fahrzeugteile und -zubehör) sowie Mietvertragsverletzungen. Hierzu zählt ein allfälliger Wertverlust des Fahrzeuges infolge Rauchen der Insassen. Die Schadenersatzpflicht besteht insbesondere (soweit angefallen) für Reparaturkosten, Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzgl. des Restwertes – Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall – und alle weiteren dem Vermieter entstehende Kosten. Der Mieter haftet für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages. Ihm ist das Verschulden Dritter, denen er das Fahrzeug überlässt, wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

8.2 Der Mieter ist für die Folgen von Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz oder andere Straftaten, welche im Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren, Kosten und allen Schäden, die dem Vermieter aus behördlichen Massnahmen und der Verteidigung hiergegen entstehen. Der Aufwendungsersatz bestimmt sich nach Ziffer 6.8. Der Vermieter ist ausdrücklich berechtigt, anfragenden Behörden den Mieter und Fahrer zu nennen.

8.3 Weist das Fahrzeug bei dessen Rückgabe Schäden und Gebrauchsspuren auf, die im Sinne von Ziff. 11.3 unten als nicht akzeptabel einzustufen sind, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter für den entsprechenden Minderwert des Fahrzeuges zu entschädigen.

9. Haftungsreduzierung

9.1 Der Mieter kann seine obige Haftung (Ziffer 8) für gewisse Fahrzeugschäden gegen Zahlung einer Zusatzgebühr auf eine bestimmte Selbstbeteiligung pro Schadenfall reduzieren. Diese Haftungsreduzierung tritt hingegen nicht ein, wenn ein Verstoß gegen Ziffer 10 vorliegt. Eine vertragliche Haftungsreduzierung führt zu einer Vollkaskoversicherung.

9.2 Die Höhe der Selbstbeteiligung sowie die Höhe der entsprechenden Zusatzgebühr für die Haftungsreduzierung werden vom Vermieter individuell im Mietvertrag festgelegt. Die Haftungsreduzierung greift ausdrücklich nicht bei Brems-, Bedienungs-, und Bruchschäden (z. B. Kupplungsschäden, Schäden durch Betankung mit falschem Kraftstoff, usw.). Ebenfalls besteht keine Haftungsreduzierung, wenn das Fahrzeug veruntreut wird.

9.3 Eine Haftung des Mieters / Fahrers für Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz und andere Straftaten kann nicht ausgeschlossen werden. Der Mieter ist insoweit unbeschränkt für sämtliche Verstösse gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie sämtliche Besitzstörungen verantwortlich, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Bussen, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstösse vom Vermieter erheben.

9.4 Der Vermieter ist bei jedem Schadenfall berechtigt, die Selbstbeteiligung vorab in Rechnung zu stellen, auch wenn die Frage der Haftung offen ist oder vermutlich beim Unfallpartner liegt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Abrechnung der Selbstbeteiligung stellt **keinen Verzicht** auf weitere Schadenersatzbeträge gegenüber dem Mieter dar und trifft keine Aussage über einen Haftungseintritt einer Versicherung oder Dritter.

10. Geltung/Wegfall der Haftungsreduzierung

10.1 Im Falle der Haftungsreduzierung haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsreduzierung einbezogenen Fahrer für Schäden bis zu dem Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Haftungsreduzierung gilt nicht für vom Mieter / Fahrer vorsätzlich verursachte Schäden. Im Falle einer grobfahrlässigen Schadensherbeiführung ist der Vermieter berechtigt, seine Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Haftungsreduzierung entfällt zudem, sofern der Mieter / Fahrer eine Bestimmung dieser allgemeinen Mietbedingungen vorsätzlich verletzt. Bei einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung ist der Vermieter berechtigt, seine Leistung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Eine Haftungsreduktion für Schäden, die insbesondere in folgenden Fällen auftreten, ist stets ausgeschlossen:

- Missachtung der Höhe und der Breite des Fahrzeugs (z.B. Schäden, die durch Kollision mit Objekten aufgrund von Missachtung von Durchfahrtshöhen verursacht werden)
- Fehlerhafte Bedienung und unsachgemässer Gebrauch des Fahrzeugs
- Betankung mit einem falschen Kraftstoff
- Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel
- Verlust oder Beschädigung von Zubehör wie z. B. Kindersitze, Dachbox, Skiträger etc.
- Nicht akzeptable Gebrauchsspuren gemäss Ziff 11.3

10.2 Die Regelungen zur vertraglichen Haftungsreduzierung gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, jedoch nur für den Mietvertragszeitraum, aber nicht zugunsten unberechtigter Nutzer des Fahrzeuges.

11. Rückgabe des Fahrzeuges

11.1 Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.

11.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit allem Zubehör, sämtlichen Schlüsseln und überlassenen Fahrzeugpapieren spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ordnungsgemäss und vorbehaltlich abweichender Vereinbarung vollgetankt in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde. Bei Mieten länger als 5 Tage muss das Fahrzeug aussen und innen grundgereinigt sein. Persönlichen Gegenständen sind vor Übergabe aus dem Fahrzeug zu entfernen. Die Tankquittung ist bei Aufforderung vorzuzeigen. Bei unzureichendem Tankstand trägt der Mieter die Kosten für den Kraftstoff und den Betankungsservice.

11.3 Bei der Rücknahme des Fahrzeuges nimmt der Vermieter in Anwendung einfacher, nachvollziehbarer und neutraler Richtlinien ein Bewertungsprotokoll auf. Dabei gelten generell folgende Grundsätze:

Akzeptable Gebrauchsspuren: Dies sind Spuren des üblichen Gebrauchs in Abhängigkeit von Fahrzeugalter und Laufleistung, die den optischen Gesamteindruck des Fahrzeuges nicht beeinflussen. Der Kunde trifft für derartige Gebrauchsspuren keine Haftung.

Nicht akzeptable Gebrauchsspuren: Das Fahrzeug weist Schäden auf, die durch überdurchschnittlichen Verschleiss entstehen, den optischen Gesamteindruck des Fahrzeuges negativ beeinflussen und/oder

technische Auswirkungen haben. Nicht akzeptable Gebrauchsspuren sind gemeinhin Spuren, die dazu führen, dass das Fahrzeug bei einem Verkauf als Gebrauchtfahrzeug einen Minderpreis erzielt. Dazu gehören auch Unfallschäden, d. h. Schäden, die durch plötzliche und unmittelbare äussere Krafteinwirkung entstanden sind, z.B. Deformationen der Karosserie und Stossfänger sowie Achs- und Aggregatschäden etc. Zu nicht akzeptablen Gebrauchsspuren zählen auch die Folgen einer unsorgfältigen Behandlung des Fahrzeuginnern (insbesondere Zigarettenlöcher, Risse und Flecken auf Polster und Teppichen) sowie von Rauchen im Fahrzeug.

11.4 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen kann die Rückgabe nur während der Öffnungszeiten des Vermieters und nur an den Vermieter bzw. dessen bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen.

11.5 Wird das Fahrzeug ausserhalb der Öffnungszeiten des Vermieters oder nicht an dem vereinbarten Ort zurückgegeben, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung erst im Zeitpunkt auf den Vermieter über, in dem das Fahrzeug tatsächlich vom Vermieter in Besitz genommen wird oder tatsächlich den vertraglich vereinbarten Rückgabeort erreicht. Der Mieter trägt das Risiko für Fahrzeugbeschädigungen während dieser Zeit.

11.6 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vermieter die vorzeitige Rückgabe des Fahrzeuges verlangen. Ferner ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug wieder in seinen Besitz zu holen, sofern das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durch den Mieter zurückgegeben wird. In diesem Fall zahlt der Mieter zusätzlich für jeden angefangenen Tag der Überschreitung ein Nutzungsentgelt, das der Miete entspricht. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

11.7 Erscheint der Kunde ohne Vorankündigung nicht am vereinbarten Rückgabezeitpunkt und -ort, behält sich der Vermieter vor, eine Umtriebsgebühr von CHF 180 in Rechnung zu stellen.

12. Zahlungsverpflichtung des Mieters, Fälligkeit, Rechnungsstellung

12.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Gesamtbetrag zu zahlen, welcher sich aus den auf der Vorderseite des Mietvertrages ausgewiesenen Einzelpositionen ergibt. Dies schliesst die Abrechnung des fehlenden Kraftstoffes sowie alle allfällig anfallenden Überkilometer bei der Rückgabe mit ein. Wenn die Forderung aus diesem Mietvertrag mit einer gültigen Kredit- / EC-Karte bezahlt wird, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkarten- / Girokartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen in Folge von Mietkorrekturen, Schadenfällen einschliesslich entsprechender Abschleppkosten, Bussen, nichtbezahlter Maut, usw. sowie anfallender Verwaltungskosten für die Bearbeitung.

12.2 Der Mietpreis wird bei Vertragsabschluss auf der Webseite auf der hinterlegten Kreditkarte geblockt.

12.3 Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z. B. Haftungsreduzierung, Zustellungskosten, etc.) zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten. Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig.

12.4 Sollte es sich um eine Langzeitmiete (Anmietdauer > 28 Tage) handeln, gilt folgende Vereinbarung: Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z. B. Haftungsreduzierung, Zustellungskosten, etc.) zzgl. Mehrwertsteuer ist für den jeweiligen Abrechnungsmonat vorschüssig zu leisten. Der monatliche Mietpreis wird (erstmalig mit dem Tag der vereinbarten Übergabe) zu Beginn eines jeden Monats im Voraus eingezogen.

12.5. Rechnungen können elektronisch, in Papierform, vor Ort oder per Post zugestellt werden.

12.6 Kautio

Der Vermieter ist berechtigt, bei Fahrzeugübergabe eine Kautio in maximaler Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung pro Schadenfall zu erheben. Die Kautio wird bei Fahrzeugrückgabe zurückerstattet oder im Rahmen der Schlussrechnung mit allfälligen Forderungen des Vermieters verrechnet.

12.7 Zahlungsverzug

Für alle Rechnungen während der Vertragsdauer gilt: Sofern innert fünf (5) Arbeitstagen nach der Fälligkeit der Rechnung keine Zahlung eingegangen ist, stellt der Vermieter dem Mieter per e-mail eine kostenlose Zahlungserinnerung mit einer weiteren Zahlungsfrist von fünf (5) Arbeitstagen zu. Ist auch diese Zahlungsfrist abgelaufen, richtet der Vermieter per Einschreiben eine kostenpflichtige Mahnung an den Mieter mit der Androhung, den Vertrag fristlos zu kündigen, falls der Mieter nicht innert einer weiteren Frist von fünf (5) Arbeitstagen Zahlung leistet. Kommt der Kunde auch dieser Forderung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen; der Vermieter wird den Mieter gegebenenfalls zur sofortigen Rückgabe des Fahrzeugs und zur sofortigen Zahlung aller offenen Rechnungen auffordern. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und das Fahrzeug in Besitz zu nehmen.

12.8 Zusätzliche Gebühren

Zu den zusätzlich geschuldeten Vergütungen für Umtriebskosten des Vermieters zählen unter Vorbehalt weiterer Schadensansprüche:

- Adressnachforschung: CHF 25
- Mahnung: CHF 30
- Betreuung: CHF 50
+ effektive externe Kosten der Betreuung
- Rückholung des Fahrzeugs bei Vertragsverletzungen: effektiv angefallene Rückholungskosten, mindestens aber CHF 1'000
- Entfernung starker Verschmutzung allgemein: CHF 180
- Entfernung starker Verschmutzung des Fahrzeugs durch Tiere: CHF 270
- Unabhängiger Gutachter bei Meinungsverschiedenheit: CHF 800
- Nichterscheinen am vereinbarten Rückgabezeitpunkt und -ort: CHF 180

13. Haftung des Vermieters

13.1 Der Vermieter haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, seines Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, seines Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

13.3 Die Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel am Fahrzeug wird ausgeschlossen.

14. Verlängerung einer bestehenden Miete

14.1 Eine Verlängerung des bestehenden Mietvertrages ist in Rücksprache mit dem Vermieter unter Vorbehalt der nachstehenden Ziff. 14.2 hinsichtlich Kurzzeitmieten möglich, sofern das Fahrzeug für den gewünschten Zeitraum verfügbar ist. Der Vermieter lehnt jegliche Forderungen des Mieters ab, falls ein Fahrzeug nicht verfügbar ist.

14.2 Eine Kurzzeitmiete (Mietdauer bis 28 Tage) kann mit einer Langzeitmiete (Mietdauer ab 28 Tagen) oder - ein einziges Mal - mit einer weiteren Kurzzeitmiete nahtlos verlängert werden. Im letzteren Fall ist die Buchung einer dritten Kurzzeitmiete erst nach Verstreichen einer Wartefrist von einem Monat gerechnet ab Ende der zweiten Kurzzeitmiete möglich; Kettenverträge für Kurzzeitmietungen sind ausgeschlossen. Die einmonatige Wartefrist gilt unabhängig davon, ob der Mieter das Fahrzeug bei derselben oder einer anderen Volvo Car Abo Vermietstation bucht; Ausnahmen in Absprache mit dem Vermieter sind vorbehalten.

15. Volvo Car Switzerland AG als Betreiberin der Buchungsplattform

15.1 Die Parteien anerkennen, dass VCSAG in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Buchungsplattform keine mietvertraglichen Verpflichtungen treffen. Im Übrigen haftet VCSAG bei Schäden, die sich aufgrund ihres Betriebs der Buchungsplattform ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15.2 Die Parteien anerkennen, dass VCSAG nicht für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter im Zusammenhang mit Mieten, die aufgrund der Buchungsplattform angebahnt werden, verantwortlich ist.

15.3 VCSAG hat das Recht, aber nicht die Pflicht, alle Aktivitäten und Inhalte im Zusammenhang mit der Buchungsplattform nach eigenem Ermessen zu überwachen und zu untersuchen. VCSAG darf ausserdem vermutete oder gemeldete Verstösse gegen ihre Richtlinien oder die Allgemeinen Mietbedingungen untersuchen und alle Massnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält. Solche Massnahmen können unter anderem Verwarnungen oder den Ausschluss des Mieters vom Mietangebot beinhalten. VCSAG wird den Mieter namentlich dann vom Abschluss von Mietverträgen ausschliessen, falls der Mieter gegen das Verbot, Kettenverträge von Kurzzeitmietungen (Ziff. 14.2) abzuschliessen, verstösst oder der Vermieter den Mietvertrag aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, vor Ablauf eines Mietvertrags gekündigt hat.

16. Kündigung

16.1 Bei einer Mietdauer von mehr als 28 Tagen ist unter den Voraussetzungen von Ziff. 2.3 eine frühzeitige Rückgabe möglich.

16.2. Das Recht der Parteien, den Mietvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Der Mieter stimmt zu, dass wichtige Gründe, aufgrund derer der Vermieter den Mietvertrag vorzeitig ausserordentlich kündigen kann, insbesondere dann vorliegen, falls

- er mit Zahlungen, die aufgrund des Mietverhältnisses fällig sind, trotz Abmahnung in Verzug ist;
- er den Konkurs anmeldet, einen Insolvenzantrag stellt oder Gegenstand eines Pfändungsverfahrens wird;
- er eine grobe Verkehrsregelverletzung begeht, namentlich das Fahrzeug in nicht fahrtüchtigem Zustand fährt;
- ihm der Führerausweis entzogen wird;
- er das Fahrzeug nicht vertragsgemäss nutzt, insbesondere eine Bestimmung von Ziff. 4 verletzt hat;
- ein Schaden oder Unfall, den das Fahrzeug erleidet, auf das Verschulden des Mieters zurückzuführen ist;
- die Kilometerleistung des Fahrzeugs in einem beliebigen Monat die inkludierten Kilometer gemäss Mietvertrag erheblich übersteigt;

- er auf Anfrage des Vermieters die vom Vermieter gewünschten Auskünfte und Meldungen zur Nutzung des Fahrzeugs und dessen Laufleistung nicht ohne Verzögerung erteilt;
- er seine vertraglichen Pflichten auf schwerwiegende Weise oder trotz Abmahnung wiederholt anderweitig verletzt;
- er bei der Feststellung und Abwicklung von Schadensfällen auf ungenügende Art und Weise mit dem Vermieter kooperiert;
- das Fahrzeug aufgrund des Verhaltens des Mieters eine Entwertung erleidet, die den üblichen Wertverlust, den das Fahrzeug aufgrund des Zeitablaufs und seiner Laufleistung erleidet, merklich übersteigt;
- er Geldwäschereivorschriften oder anderer gesetzlicher Vorschriften, die für den Vermieter ein Reputationsrisiko zur Folge haben könnten, verletzt.

Der Kunde bzw. seine Erben sind zur vorzeitigen, fristlosen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- der Kunde das Fahrzeug aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr gebrauchen kann, wobei die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht nur vorübergehend sein darf und mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden muss;
- der Kunde aufgrund einer dauernden, nicht selbstverschuldeten Erwerbslosigkeit seine Zahlungspflicht gemäss diesem Vertrag nachgewiesenermassen nicht mehr erfüllen kann, ohne in sein betriebsrechtliches Existenzminimum eingreifen zu müssen;
- der Kunde seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt;
- der Kunde stirbt oder von einem Gericht für verschollen erklärt wird.

Im Zeitpunkt der Auflösung des Vertrags entfällt die Berechtigung zum Bezug aller damit zusammenhängenden Leistungen.

17. Gerichtsstand, Schriftform, Salvatorische Klausel

17.1 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmung ist Gerichtsstand für beide Parteien der Geschäftssitz des Vermieters. Anwendbares Recht ist Schweizer Recht.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt und abgeschlossen worden wäre, wenn die Vertragsparteien die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten.